

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke – Drucksache 20/11651 –

Arbeitszeiterfassung – Aktueller Stand und Umsetzungszeitplan

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 14. Mai 2019 urteilte der Europäische Gerichtshof (EuGH), dass die Staaten der Europäischen Union (EU) die Arbeitgeber verpflichten müssen, ein objektives, verlässliches und zugängliches System einzuführen, mit dem die von einem jeden Arbeitnehmer geleistete Arbeitszeit gemessen werden kann (C-55/18 – CCOO). Das Gericht verweist dabei auf die Grundrechte der Beschäftigten auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit und auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten, die in Artikel 31 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verbürgt und in der EU-Arbeitszeitrichtlinie weiter präzisiert werden. Mit Beschluss vom 13. September 2022 (1 ABR 22/21) hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden, dass Arbeitgeber in richtlinienkonformer Auslegung des § 3 Absatz 2 Satz 1 des Arbeitsschutzgesetzes bereits verpflichtet sind, sämtliche Arbeitszeiten ihrer Beschäftigten zu erfassen. Das Urteil des EuGH ist mittlerweile fünf, das des BAG beinahe zwei Jahre her. Ein Gesetzesvorhaben der Bundesregierung, welches das Arbeitsrecht gemäß den Vorgaben des EuGH und des BAG anpasst und bei der Erfassung der Arbeitszeit einen rechtssicheren Rahmen schafft, lässt hingegen immer noch auf sich warten. In einer durch die Gruppe Die Linke im Deutschen Bundestag anlässlich des fünften Jahrestags des EuGH-Urteils beantragten Berichterstattung im Ausschuss für Arbeit und Soziales ließ die zuständige Staatssekretärin nahezu alle vorab eingereichten Fragen unbeantwortet. Sie werden daher nachstehend unter Verweis auf das Frage- und Informationsrecht der Abgeordneten als Kleine Anfrage eingereicht.

1. Weshalb dauert die Abstimmung zwischen den Ressorts über den im April 2023 bekannt gewordenen Referentenentwurf mit dem Titel „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitszeitgesetzes und anderer Vorschriften“ nun bereits seit mehr als einem Jahr an (bitte erläutern)?
2. Was genau sind die strittigen Punkte, die diese Abstimmung in die Länge ziehen, und welche Lösungsmöglichkeiten und Kompromisse zeichnen sich ab (bitte erläutern)?

3. Strebt die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode an, ein Gesetz zu verabschieden, das die Erfassung der Arbeitszeit regelt (wenn nein, bitte begründen, und wenn ja, wie sieht die konkrete Zeitplanung aus)?

Die Fragen 1 bis 3 werden gemeinsam beantwortet.

Im Koalitionsvertrag für die laufende Legislaturperiode haben die Regierungsfractionen vereinbart, dass die Bundesregierung im Dialog mit den Sozialpartnern prüfen wird, welcher Anpassungsbedarf sich angesichts der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum Arbeitszeitrecht ergibt. Bei der EuGH-Rechtsprechung handelt es sich vor allem um das EuGH-Urteil vom 14. Mai 2019 (Rs. C-55/18 „CCOO“) und der darin enthaltenen Pflicht der Arbeitgeber zur umfassenden Arbeitszeitaufzeichnung. Inzwischen hat das Bundesarbeitsgericht mit seiner Entscheidung (1 ABR 22/21) vom 13. September 2022 klargestellt, dass auch in Deutschland die gesamte Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufzuzeichnen ist. Die Frage des „Ob“ einer Pflicht der Arbeitgeber zur Erfassung aller Arbeitszeiten der Beschäftigten ist damit geklärt. Die Ausgestaltung von Vorgaben zur Art und Weise der Arbeitszeiterfassung hat das Bundesarbeitsgericht ausdrücklich dem Gesetzgeber überlassen. Der Dialog mit den Sozialpartnern wurde geführt. Eine Einigung konnte nicht erzielt werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales plant eine Regelung zur Ausgestaltung der Arbeitszeiterfassung und hat einen Vorschlag zu Änderungen im Arbeitszeitgesetz und Jugendarbeitsschutzgesetz unterbreitet, der innerhalb der Bundesregierung noch beraten wird. Ein Zeitplan kann daher noch nicht aufgestellt werden.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die aktuelle Rechtslage unter Einbezug der gesetzlichen Regelungen und der Urteile des EuGH und des BAG?
 - a) Kommt Deutschland nach Auffassung der Bundesregierung gegenwärtig seiner im EuGH-Urteil begründeten Pflicht nach, dafür zu sorgen, dass Arbeitgeber die Arbeitszeit ihrer Beschäftigten mithilfe eines objektiven, verlässlichen und zugänglichen Systems aufzeichnen oder vernachlässigen Deutschland und die Bundesregierung aufgrund der langen Untätigkeit seit der Verkündung des Urteils diese Pflicht (bitte erläutern und begründen sowie auf beide Teile der Frage gesondert eingehen)?

Die Fragen 4 und 4a werden gemeinsam beantwortet.

Durch die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts von September 2022 wurde klargestellt, dass die Arbeitgeber auch jetzt schon verpflichtet sind, die Arbeitszeiten aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu erfassen. Die Pflicht zur vollständigen Erfassung der Arbeitszeiten ist damit bereits heute zu beachten. Ein regelungsfreier Zustand liegt also nicht vor.

- b) Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass das im EuGH-Urteil angeführte Grundrecht der Beschäftigten auf Begrenzung der Arbeitszeit und Einhaltung der Ruhezeiten im gegenwärtigen Zustand, in dem es keine gesetzlichen Regelungen zur Erfassung der täglich geleisteten Arbeitszeit gibt, hinreichend gewahrt ist (bitte erläutern und begründen)?

Ein regelungsfreier Zustand liegt nicht vor. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 4a verwiesen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat einen Vorschlag vorgelegt, um Rechtssicherheit bezüglich der Ausgestaltung der Auf-

zeichnungspflicht zu schaffen. Der Vorschlag wird innerhalb der Bundesregierung noch beraten.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung den Umstand, dass trotz der Ableitung des BAG aus dem Arbeitsschutzgesetz, dass die Erfassung der täglichen Arbeitszeit bereits rechtlich verpflichtend sei, Verstöße gegen die Erfassungspflicht tatsächlich keine unmittelbaren Rechtsfolgen auslösen, und ist die aktuelle Rechtslage nach Auffassung der Bundesregierung damit hinreichend effektiv, um den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs zu entsprechen, wenn Arbeitgeber bei Verstößen gegen die Erfassungspflicht keine (unmittelbaren) Sanktionen zu befürchten haben (bitte erläutern und begründen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

6. Sieht die Bundesregierung im aktuellen Zustand, in dem die Erfassung der von einem jeden Arbeitnehmer und einer jeden Arbeitnehmerin geleistete tägliche Arbeitszeit nicht gesetzlich geregelt ist, negative Konsequenzen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten gegenüber einem Zustand, in dem ein Gesetz verbindliche Regelungen zur objektiven, verlässlichen und zugänglichen Erfassung der Arbeitszeit aufstellt und eine unmittelbare Sanktionierung von Arbeitgebern bei Verstößen gegen die Erfassungspflicht ermöglicht (bitte erläutern und begründen)?

Bei einem so wichtigen Thema, wie der Gesundheit der Beschäftigten, ist eine sichere und klare gesetzliche Basis wichtig. Daher hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen Vorschlag für die Ausgestaltung der Arbeitszeiterfassung vorgelegt, der innerhalb der Bundesregierung noch beraten wird. Es wird im Übrigen auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

7. Ist die Bundesregierung nach wie vor der Auffassung, dass eine valide Arbeitszeitaufzeichnungen für eine wirksame Kontrolle des Mindestlohns von großer Bedeutung ist (wie auf Bundestagsdrucksache 20/5704 ausgeführt; bitte erläutern und begründen)?
8. Was wurde aus der im Kabinettsbeschluss zum Gesetzentwurf zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vereinbarten Prüfung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums der Finanzen, wie durch eine elektronische und manipulationssichere Arbeitszeitaufzeichnungen die Durchsetzung des Mindestlohns weiter verbessert werden kann (vgl. www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2022/gesetzlicher-mindestlohn-steigt-auf-12-euro.html#:~:text=Das%20Bundeskabinett%20hat%20heute%20den,Bereich%20der%20geringf%C3%BCgigen%20Besch%C3%A4ftigung%20beschlossen)?
 - a) Ist diese Prüfung in der Zwischenzeit abgeschlossen, und welche Erkenntnisse hat sie erbracht (bitte erläutern)?
 - b) Wenn keine Erkenntnisse vorliegen, wie lange soll die Prüfung noch dauern, welche Hindernisse gibt es dabei, und wann ist mit Ergebnissen zu rechnen (bitte erläutern)?

Die Fragen 7 und 8 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass eine valide Arbeitszeitaufzeichnung für eine wirksame Kontrolle des Mindestlohns von großer Bedeutung ist, denn gemäß dem Gesamtbericht zur Evaluation des allgemeinen gesetzlichen

Mindestlohn, der im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erstellt wurde, ist die unkorrekte Ausführung der Arbeitszeiterfassung die gängigste Praxis zur Umgehung des Mindestlohns.

Die Bundesregierung hat sich vor diesem Hintergrund im Rahmen des Kabinettsbeschlusses zum Gesetzentwurf zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung darauf verständigt, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium der Finanzen prüfen sollen, wie durch elektronische und manipulationssichere Arbeitszeitaufzeichnungen die Durchsetzung des Mindestlohns weiter verbessert werden kann, ohne dass insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen durch die Anschaffung von Zeiterfassungssystemen beziehungsweise digitalen Zeiterfassungsanwendungen übermäßig belastet werden. Hierzu soll die Entwicklung einer digitalen Zeiterfassungsanwendung, die den Arbeitgebern kostenfrei zur Verfügung gestellt werden kann, geprüft werden. Die Prüfung ob und wie den Arbeitgebern eine kostenfreie elektronische Zeiterfassungslösung zur Verfügung gestellt werden kann, dauert an. Ein Abschlussdatum liegt derzeit nicht vor.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.